



Kreis Coesfeld, 48651 Coesfeld

Gemeinde Rosendahl
Bauamt
z. Hd. Frau Kortüm
Postfach 1109

48713 Rosendahl

Abteilung: 01 - Büro des Landrats, Kreisentwicklung
Aktenzeichen:
Auskunft: Frau Stöhler
Gebäude: I, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48651 Coesfeld
Zimmer-Nr.: 118
Telefon: 02541 / 18-9111 (Ortsnetz Coesfeld)
02594 / 9436-9111 (Ortsnetz Dülmen)
02591 / 9183-9111 (Ortsnetz Lüdingh.)
Telefax: 18-888-91111
E-Mail: martina.stoehler@kreis-coesfeld.de
Internet: www.kreis-coesfeld.de

Datum: 16.12.2009

45. Änderung des Flächennutzungsplanes (Darstellung von Windeignungsbereichen auf dem Gebiet der Gemeinde Rosendahl)

Hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Hinweis: Die Stellungnahme von der Abteilung Bauen und Wohnen wird in Kürze nachgereicht!

Sehr geehrte Frau Kortüm,

zur 45. Änderung des Flächennutzungsplanes nimmt der Kreis Coesfeld wie folgt Stellung:

Mit Urteil vom 18.08.2009 hat das OVG die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes (Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windkraftnutzung) für ungültig erklärt.

Durch die nun vorliegende 45. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen nun 2 Flächen für die Windkraftnutzung unter besonderer Berücksichtigung der Ziele der Landesplanung ausgewiesen werden.

Die Berücksichtigung der Belange des Immissionsschutzes (Lärm und Schattenwurf) erfolgte durch Schutzabstände zu Wohnbebauungen von 750 m bis 1500 m sowie zu Wohnnutzungen im Außenbereich von 500 m.

Auf dieser Grundlage kann aus der Sicht des Immissionsschutzes von einer planungsrechtlichen Umsetzbarkeit der Planung ausgegangen werden.

Im durchzuführenden Genehmigungsverfahren ist durch den Antragsteller dann auf der Grundlage der konkreten Anlagenplanung die Sicherstellung des Immissionsschutzes auf dem Wege einer detaillierten Einzelfallprüfung nachzuweisen

Konten der Kreiskasse Coesfeld:

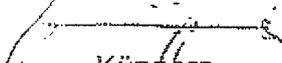
Sparkasse Westmünsterland 59 001 870 (BLZ 401 545 30)
VR-Bank Westmünsterland eG 5 114 950 600 (BLZ 428 613 87)
Postbank Dortmund 19 23 - 450 (BLZ 440 100 40)

Sie erreichen uns ...

Mo. - Do. 8.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
und nach Terminabsprache

Zu den o.g. Planunterlagen gibt es aus der Sicht der Unteren Gesundheitsbehörde,
der Brandschutzdienststelle und der Abteilung Straßenbau und -unterhaltung
keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

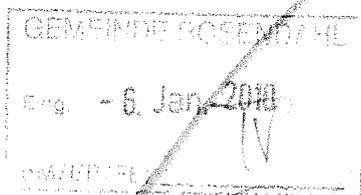


Küppers

Kreis Coesfeld, 48651 Coesfeld

Gemeinde Rosendahl
Bauamt
z. Hd. Frau Brodkorb
Postfach 1109

48713 Rosendahl



Abteilung: 01 - Büro des Landrats, Kreisentwicklung
Aktenzeichen:
Auskunft: Frau Stöhler
Gebäude: I, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48651 Coesfeld
Zimmer-Nr.: 118
Telefon: 02541 / 18-9111 (Ortsnetz Coesfeld)
02594 / 9436-9111 (Ortsnetz Dülmen)
02591 / 9183-9111 (Ortsnetz Lüdingh.)
Telefax: 18-888-91111
E-Mail: martina.stoehler@kreis-coesfeld.de
Internet: www.kreis-coesfeld.de

Datum: 04.01.2010

45. Änderung des Flächennutzungsplanes (Darstellung von Windeignungsbereichen auf dem Gebiet der Gemeinde Rosendahl)

Hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
- Nachtrag der Abteilung Bauen und Wohnen zur Stellungnahme vom 16.12.2009

Sehr geehrte Frau Brodkorb,

aufgrund zeitlicher Probleme in den vergangenen Wochen erfolgt die Stellungnahme der **Unteren Bauaufsicht** jetzt im Nachtrag:

Bauordnungsrechtlich gibt es keine erkennbaren Regelungstatbestände, wonach mit den geplanten FNP-Konzentrationszonen gegen Bauordnungsrecht verstoßen werden könnte.

Bauplanungsrechtlich gibt es folgende Anregungen:

Die Richtfunkstrecke, welche im süd-östlichen Bereich der süd-westlichen Konzentrationszone (COE 01) entlangläuft, sollte in beiden Plänen nachrichtlich dargestellt werden. Soweit dieser ö. Belang gem. §35(3) Nr. 8 BauGB entgegensteht, so ist es nach hiesiger Einschätzung richtig, den insofern ungeeigneten Bereich aus der Konzentrationszone heraus zu nehmen.

Die Höhenbegrenzung auf max. 120 m wird den derzeitig genehmigten Anlagen mit 120,50 m nicht gerecht. Hier sollte eine Anhebung der max. Höhe um 50 cm erfolgen oder begründet werden warum Anlagen des derzeit vorhandenen Typus in dieser Höhe nicht wieder errichtet werden sollen.

Außerdem wäre eine Erläuterung hilfreich, ob geplante Flügel von Windkraftanlagen auch aus der Konzentrationszone herausragen dürfen.

Konten der Kreiskasse Coesfeld:

Sparkasse Westmünsterland	59 001 370	(BLZ 401 545 30)
VR-Bank Westmünsterland eG	5 114 960 600	(BLZ 428 613 87)
Postbank Dortmund	19 29 - 460	(BLZ 440 100 46)

Sie erreichen uns ...

Mo. – Do. 8.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
Fr. 8.30 – 12.00 Uhr
und nach Terminabsprache

Zur Vermeidung von Mißverständnissen sollte die Bezeichnung "Modellflugplatz" - welcher faktisch nicht mehr vorhanden ist, aus dem Plan der süd-westlichen Konzentrationszone heraus genommen werden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Stöhr

Stöhler

Beschlussvorschlag zu den Stellungnahmen des Kreises Coesfeld vom 16.12.2009 und 04.01.2010, Anlage V, SV VIII/81

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes aus Sicht des **Immissionsschutzes** vorbehaltlich einer detaillierten Einzelfallprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens als umsetzbar eingeschätzt wird.

Brandschutzdienststelle, Abteilungen Untere Gesundheitsbehörde, Straßenbau- und Unterhaltung

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht des **Gesundheitsschutzes**, des **Brandschutzes**, der Abteilung **Straßenbau und -unterhaltung** keine Bedenken vorgebracht werden.

Abteilung Bauen und Wohnen

Die Anregung, die süd-östlich der Konzentrationszone COE 01 verlaufende Richtfunkstrecke darzustellen ist insofern gegenstandslos, als diese Trasse nicht der Grund war, den südlichen Teil des Eignungsbereiches des Regionalplanes aus der Konzentrationszone auszusparen. Der als Tabu zu wertende Bereich einer Richtfunktrasse ist so schmal, (siehe Plan Restriktionsanalyse), dass dies schon zeichnerisch im Darstellungsmaßstab des Flächennutzungsplanes nicht ins Gewicht fällt. Hier waren vielmehr Immissionsvorsorgeplanungen und Denkmalschutz-Aspekte ausschlaggebend. Im Übrigen beschränkt sich die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes auf die Darstellung der Konzentrationszonen und lässt alle sonstigen Darstellungen und nachrichtlichen Übernahmen des Flächennutzungsplanes unberührt.

Der Anregung, die Höhenbegrenzung exakt an die derzeit genehmigten Anlagenhöhen anzupassen (statt 120 m nunmehr 120,5 m), wird zur Vermeidung von Missverständnissen gefolgt. Allerdings stimmt der Planverfasser nicht mit dem Kreis Coesfeld überein, dass die bislang gewählte Höhenbeschränkung weitere Anlagen des bisherigen Typs verhindert hätte. Auch für die Höhenbeschränkung gilt das Entwicklungsgebot des Baugesetzbuches und damit auch die „Unschärfe“ der FNP-Darstellungen. Im Übrigen dient die Beibehaltung der bisher realisierten Anlagenhöhe der optischen Einheitlichkeit des Windparks und der Vermeidung potenzieller Beeinträchtigungen von Avifauna (Gesamtheit aller in einer Region vorkommenden Vogelarten) oder Fledermäusen. Beide Aspekte können aufgrund des bisherigen Erkenntnisstandes in Wissenschaft und Forschung nicht meteregenau definiert werden.

Der Anregung, die Wirksamkeit der Konzentrationszone hinsichtlich des Bezugs auf den Radius von Windkraftanlagen wird durch Ergänzung der Begründung zur 45. Änderung des Flächennutzungsplanes gefolgt. Wesentliches Merkmal von Windkraftanlagen sind die drehenden Rotoren, weniger hingegen der Maststandort. Daher sind die Flügelspitzen auch der Bezugspunkt für die Abgrenzung von Konzentrationszonen.

Der redaktionelle Hinweis, die Bezeichnung „Modellflugplatz“ aus der Konzentrationszone COE 01 herauszunehmen (die Bezeichnung ist Inhalt des Grundkarten-Blattes), wird beachtet.



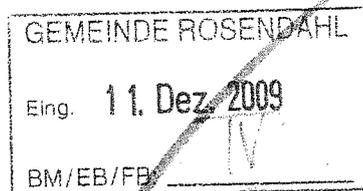
Wehrbereichsverwaltung West
IUW 4 - Az 45-03-03
Ord.Nr. West1_G_307_09_a

Düsseldorf, 08. Dezember 2009
Telefon: (0211) 959 - 2556/2354
Telefax: (0211) 959 - 2281
Bearbeiter: Herr Weber (i. V.)
E-Mail:
wbvwestiuw4toeb@bundeswehr.org

Wehrbereichsverwaltung West, Postfach 30 10 54, 40410 Düsseldorf

Gemeinde Rosendahl
Hauptstr. 30

48720 Rosendahl



Betreff: Bauleitplanung;
hier: 45. Änderung des Flächennutzungsplanes (Darstellung von
Windenergieanlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Rosendahl)

Bezug: Ihr Schreiben vom 02.11.2009 Az IV 621 31

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der o.g. Planung nehme ich aus Sicht der militärischen Flugsicherung wie folgt Stellung:

Die geplante Ausweisung der Konzentrationszone(n) im Stadtbezirk Rosendahl, Osterwick und Holtwick **befinden sich innerhalb eines militärischen Tieffluggebietes, in dem strahlgetriebene Kampfflugzeuge Tiefflug am Tage bis zu einer Flughöhe von 75 m über Grund durchführen.**

1. Bei Einhaltung von Bauhöhen **bis max. 365 m über NN** (Geländehöhe+ Fundament+ Nabhöhe+Rotorradius!) bestehen aus flugbetrieblicher Sicht keine Bedenken. Größere Bauhöhen über **NN** können aus flugbetrieblicher Sicht nicht gestattet werden, da in der Nähe außerdem ein Nachtflugkorridor verläuft.

Innerhalb der zulässigen Bauhöhen bis 365 m über NN sind die folgende Auflagen zu berücksichtigen:

2. Sollten in den WKA - Zonen die Bauhöhen **über Grund die 75 Meter – Marke überschreiten**, kann ich als militärische Luftfahrtbehörde und Träger öffentlicher Belange der Errichtung der Anlage(n) nur unter der Auflage zustimmen, dass diese mit einer **Tageskennzeichnung** entsprechend den am 02.09.2004 vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen erlassenen und am 24.04.2007 geänderten „Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ zur Erhöhung der Flugsicherheit für den militärischen Flugbetrieb - versehen werden.

In dem Fall würden die Kosten der Kennzeichnung durch die Wehrbereichsverwaltung West - Dezernat IUW 4 – Wilhelm – Raabe - Str. 46, 40470 Düsseldorf, als zuständige militärische Luftfahrtbehörde, getragen. Hierzu ergeht nach einem Genehmigungsverfahren der vorstehenden Behörde eine gesonderte Duldungsverfügung, in der die Form der Kennzeichnung näher beschrieben ist.

3. Sollten in den WKA - Zonen die Bauhöhen eine Grenze von 100 Metern über Grund überschreiten, ist nach § 14(1) Luftverkehrsgesetz für die Beurteilung der luftverkehrsrechtlichen und flugbetrieblichen Belange die Zuständigkeit der zivilen Luftfahrtbehörde gegeben.

In diesem Fall, ist der Vorgang auch der **Bezirksregierung Münster**, als der im vorliegenden Fall gem. **14 Abs. 1 LuftVG** zuständigen zivilen Luftfahrtbehörde, mit der Bitte zuzuleiten, die notwendige gutachtliche Stellungnahme abzugeben.

Diese wird im Regelfall nach den „Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ **eine Tages- und Nachtkennzeichnung fordern**.

Die zivilen Luftfahrtbehörden treffen ihre Entscheidung auf Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS), die in diesem Zusammenhang das Amt für Flugsicherung der Bundeswehr zur Wahrung der militärischen Flugsicherheitsinteressen beteiligt.

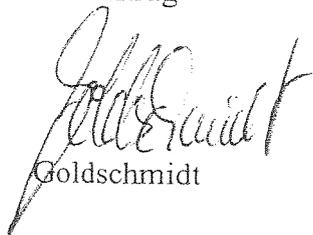
4.

Im Falle der Errichtung von Windenergieanlagen ist eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis erforderlich. Hierzu sind mir eine Reihe Daten mitzuteilen. Einzelheiten werden von mir im jeweiligen Genehmigungsverfahren festgesetzt.

Insofern bitte ich sicherzustellen, dass mir als **militärische Luftfahrtbehörde und als Träger öffentlicher Belange** (hier der Landesverteidigung) zu dem vorliegenden FNP auf der Grundlage des § 30(1) LuftVG i.V.m. §§ 12 bis 16a LuftVG **die Anträge auf Bau- / Blmschvorbescheide und -genehmigungsverfahren vor Erteilung eines Bescheides der Genehmigungsbehörde** zur Prüfung zugeleitet werden.

Diese Forderung folgt auch den Erlassen des MSWKS NRW vom 05.07.2004, 04.02.2005 und 29.03.2005 – Az II A 1 – 901.3/202 an die oberen Bauaufsichtsbehörden, die eine Einzelfallbeteiligung vorschreiben und den vergleichbaren Erlassen des MUNLV NRW vom 21.11.05 und 28.12.05 – Az V-2 8001.9.15 Str - an die Bezirksregierungen und Umweltämter.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Goldschmidt

Beschlussvorschlag zu der Stellungnahme der Wehrbereichsverwaltung West vom 08.12.2009, Anlage VI, SV VIII/81

Der Hinweis, dass die maximal zulässige Bauhöhe von 365 m über NN aufgrund des militärischen Tiefflugs beträgt, wird zu Kenntnis genommen. Bei NN-Höhen von 100 m (COE 20) bis 115 m (COE 1) und einer maximalen Anlagenhöhe von 120,5 bzw. 133 m wird diese Bauhöhe nicht erreicht.

Der Hinweis auf die Notwendigkeit einer Tageskennzeichnung von Anlagen, die in ihrer Gesamthöhe 75 m über Grund überschreiten, wird zur Kenntnis genommen und ist im Rahmen der Anlagengenehmigung zu beachten.

Der Hinweis, die zivile Luftfahrtbehörde zu beteiligen, da die Bauhöhen 100 m überschreiten, wurde beachtet.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Errichtung von Windkraftanlagen im Rahmen der Baugenehmigung eine umfassende Beteiligung der militärischen Luftfahrtbehörde voraussetzt.

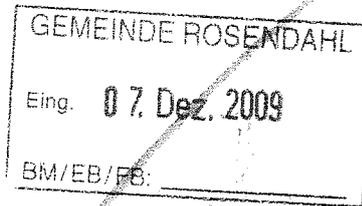


DFS Deutsche Flugsicherung

Anlage VII SV VIII/81

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH · Postfach 1243 · 63202 Langen

Gemeinde Rosendahl
Postfach 1109
48713 Rosendahl



Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
Az. IV / 621.31
02.11.2009

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
CNS/NF/Da/NW 3819 A

(06103) 707-2363
oder 707 - 0

Fax (06103) 707-2275

Datum
01.12.2009

45. Änderung des Flächennutzungsplanes (Darstellung von Windeignungsbereichen auf dem Gebiet der Gemeinde Rosendahl)

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH in Bezug auf Schutzbereiche für zivile Flugsicherungsanlagen nicht berührt.

Windkraftanlagen, die eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten, bedürfen gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde. Art und Umfang der Tag- und Nachtkennzeichnung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt.

Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder aus § 31 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) unberührt.

Mit freundlichen Grüßen

i. V. Hans-Joachim Kunze
Leiter Management Flugvermessung

i. A. R. Danisman
Management Flugvermessung

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
Unternehmenszentrale
Am DFS-Campus
63225 Langen

Telefon 06103 707 - 0
Telefax 06103 707 - 1396

Sitz der Gesellschaft: Langen/Hessen

Arbeitsgericht Offenbach/Main, HRB 34977

Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Robert Scholl

Geschäftsführer:
Dieter Kaden (Vors.),
Ralph Riedle,
Jens Bergmann

Internet: www.dfs.de

Commerzbank Offenbach
BLZ 505 400 28 Konto 421 5737 00
IBAN DE24 5054 0028 0421 5737 00
BIC [SWIFT] COBADEFF

Deutsche Bank Frankfurt
BLZ 500 700 10 Konto 091 6734 00
IBAN DE66 5007 0010 0091 6734 00
BIC [SWIFT] DEUTDEFF

BHF-Bank Frankfurt
BLZ 500 202 00 Konto 15 0012 09
IBAN DE86 5002 0200 0015 0012 09
BIC [SWIFT] BHFBOEFF

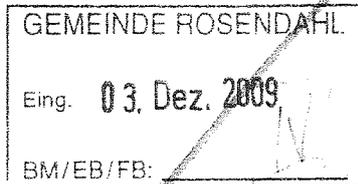
Helaba Frankfurt
BLZ 500 500 00 Konto 48 1480 01
IBAN DE80 5005 0000 0048 1480 01
BIC [SWIFT] HELA3333

Beschlussvorschlag zu der Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung GmbH vom 01.12.2009, Anlage VII, SV VIII/81

Es wird zur Kenntnis genommen, dass durch die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes die Belange der zivilen Flugsicherungsanlagen nicht berührt werden und die notwendigen Tag- und Nachtkennzeichnungen von Anlagen über 100 m Bauhöhe im Rahmen des Genehmigungsverfahrens festgelegt werden.

Thyssengas GmbH, Königswall 21, 44137 Dortmund

Gemeinde Rosendahl
Postfach 11 09
48713 Rosendahl



Dokumentation / Integrity Mar

Ihre Zeichen IV / 621.31
Ihre Nachricht 02. November 2009
Unsere Zeichen ETG-Z-D/An/Ku
2459-TÖB-2009
Name Herr Anke
Telefon +49-231/4386431
Telefax +49-231/438-38-6431
E-Mail peter.anke@thyssengas.com

Dortmund, 01. Dezember 2009

45. Änderung des Flächennutzungsplanes (Darstellung von Windeignungsbereichen auf dem Gebiet der Gemeinde Rosendahl) Thyssengasfernleitung L 7402 Blatt 1 + 2

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit dem 24. Juli 2009 sind Teile des RWE-Gastransportnetzes auf die Thyssengas GmbH übertragen worden. Planungen der Träger öffentlicher Belange zu diesen Leitungen werden deswegen durch die Thyssengas GmbH, Königswall 21, 44137 Dortmund, beantwortet.

Wir bitten Sie künftig die Thyssengas GmbH an sämtlichen Planungsmaßnahmen direkt zu beteiligen.

Von der 45. Flächennutzungsplanänderung (Plangebiet COE 01) wird die o. g. Gasfernleitung betroffen, die wir in einem Übersichtsplan im Maßstab 1:10000 eingetragen haben. Zusätzlich erhalten Sie zwei Bestandspläne zu Transportleitungen. Im Bereich des Plangebietes COE 02 verlaufen keinen Gasfernleitungen unseres Unternehmens.

Wir bitten sie entsprechend § 9 Nr. 13 Baugesetzbuch, um Darstellung unserer Erdgashochdruckleitung L 7402 im Flächennutzungsplan.

Die Gasfernleitung liegt innerhalb eines grundbuchlich gesicherten Schutzstreifens, in dem aufgrund technischer Vorschriften bestimmte Nutzungen und Tätigkeiten untersagt sind. Unter Voraussetzung, daß der Bestand gesichert bleibt und wir an den nachfolgenden Detailplanungen beteiligt werden, bestehen keine Bedenken gegen die Flächenplannutzungsänderung. Als Anlage erhalten Sie das Merkblatt für die Aufstellung von Flächennutzungsplan – und Bebauungsplänen.

Thyssengas GmbH
Königswall 21
44137 Dortmund
T +49 231 438-05
F +49 231 438-2012
I www.thyssengas.com
Geschäftsführung:
Prof. Dr. Klaus Homann
(Vorsitzender)
Dr. Wandulf Kaufmann
Sitz der Gesellschaft:
Dortmund
Eingetragen beim
Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr.
HR B 21273
Bankverbindung:
Commerzbank Essen
BLZ 360 400 39
Kto.-Nr. 140 2908 00

Seite 2

Unter Berücksichtigung gutachtlicher Stellungnahmen im Auftrag des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches eV; technisch-wissenschaftlicher Verein) können für Windkraftanlagen in Abhängigkeit von deren Abmessungen, Abstände von ca. 30 m zur Gashochdruckleitung erforderlich werden. Es ist unbedingt notwendig, für die weitere Detailabstimmung frühzeitig die Abmessung der eventuell geplanten Windkraftanlagen im Einzelnen zu kennen.

Für weitere Informationen und Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Thyssengas GmbH

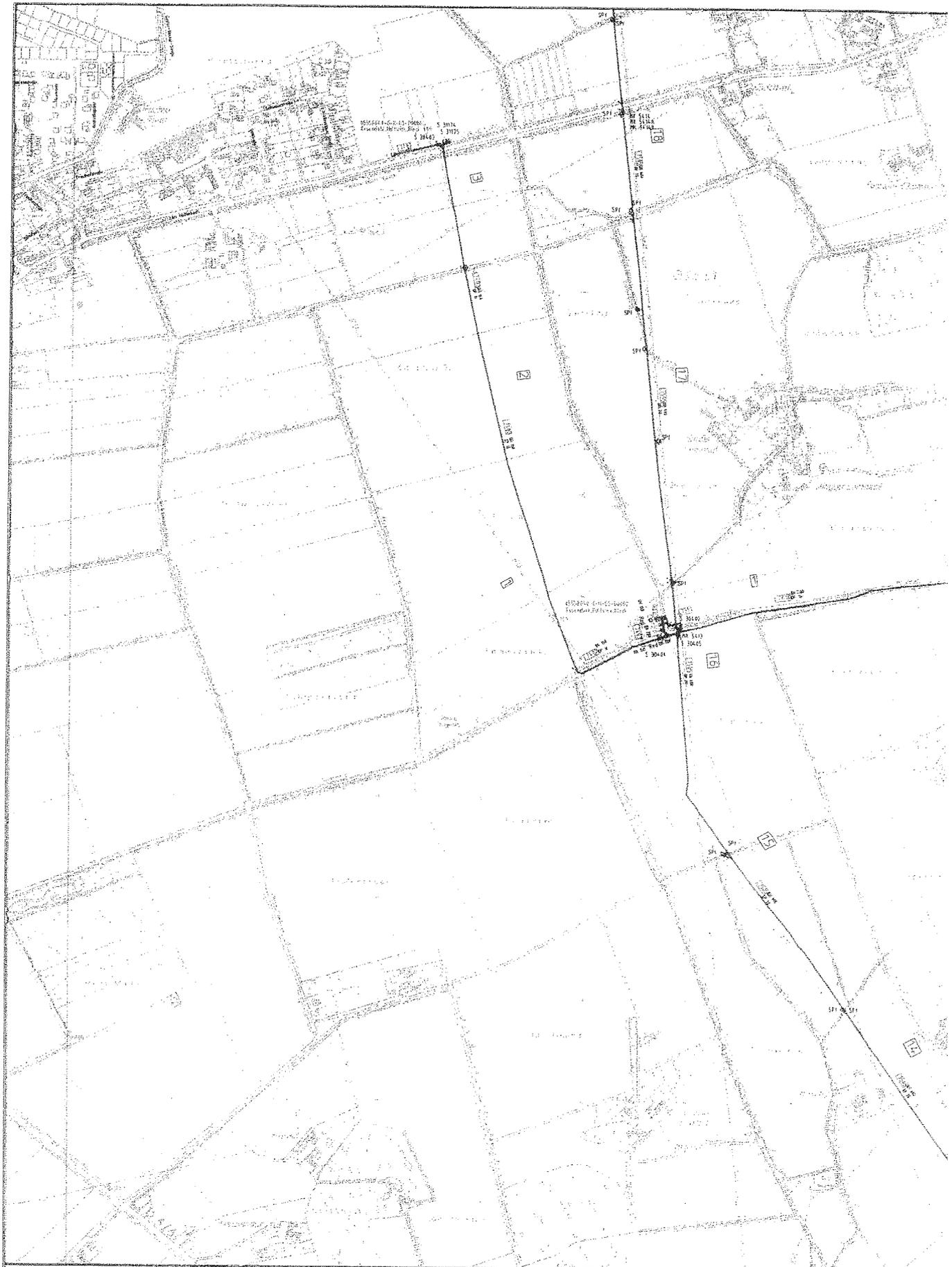


i. A. Radtke



i. A. Anke

Anlagen



1:10000

Zone COE 01

45. Änderung FNP Gemeinde Rosendahl

23.11.2009

VORWEG GEHEN

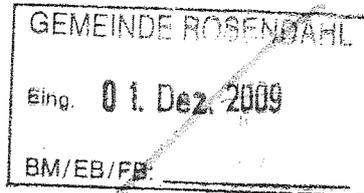
Planwerk zum
Gasleitungsnetz

Beschlussvorschlag zu der Stellungnahme der Thyssengas GmbH, Dortmund vom 01.12.2009, Anlage VIII, SV VIII/81

Der Anregung, die Erdgashochdruckleitung L 7402, die den westlichen Randbereich der Konzentrationszone COE 01 tangiert, im FNP darzustellen, wird gefolgt. Der grundbuchlich gesicherte Schutzstreifen wird im Rahmen der Genehmigungsverfahren beachtet. Die Notwendigkeit, Abstände zu Gashochdruckleitungen einzuhalten, wird als textlicher Hinweis in die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgenommen.

Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund

Gemeinde Rosendahl
Der Bürgermeister
Hauptstraße 30
48720 Rosendahl



**Asset-Service
Hoch-/Höchstspannungsnetz**

Ihre Zeichen IV / 621.31
Ihre Nachricht 02.11.2009
Unsere Zeichen WSW-H-LH/1503/Id/64.400/Lw
Name Herr Iding
Telefon 0231 438-5758
Telefax 0231 438-5769
E-Mail martin.iding@rwe.com

Dortmund, 26. November 2009

**45. Änderung des Flächennutzungsplanes (Darstellung von Windeignungsbereichen auf dem Gebiet der Gemeinde Rosendahl)
110-kV-Hochspannungsfreileitung Gronau - Coesfeld, Bl. 1503
(Maste 88 bis 91 und 96 bis 100)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die im Betreff genannte Hochspannungsfreileitung. Bezüglich der ebenfalls im Planbereich vorhandenen Einrichtungen der Amprion GmbH erhalten Sie von dort eine separate Stellungnahme.

Die geplanten Vorrangzonen für die Nutzung der Windenergie sollen teilweise in der Nähe der im Betreff genannten Hochspannungsfreileitung festgesetzt werden.

Die geplanten Flächen sind im beigefügten Lageplan im Maßstab 1 : 15 000 vom 23.11.2009 eingetragen.

Bei der Ausweisung im Flächennutzungsplan bitten wir Sie, Folgendes zu berücksichtigen:

Wegen des geringen Abstandes kann die von den Rotorblättern verursachte Windströmung die Leiterseile der Leitung in Schwingungen versetzen und damit mechanische Schäden an den Seilen verursachen.

Von der Deutschen Elektrotechnischen Kommission in DIN und VDE wird vom Komitee „Freileitungen“ empfohlen, mit WEA einen Mindestabstand vom **DREIFACHEN** des Rotordurchmessers (definiert als der gemessene Abstand zwischen dem Vertikallot der Rotorblattspitze und dem Vertikallot des äußeren Leiterseils der im Betreff genannten Leitung) einzuhalten. Im Abstandsbereich vom einfachen bis dreifachen Rotordurchmesser müssen schwingungsdämpfende Maßnahmen an den Leiterseilen in den betroffenen Feldern ergriffen werden, d. h.

RWE Westfalen-Weser-Ems
Netzservice GmbH

Freistuhl 7
44137 Dortmund

T +49(0)231/4 38-0 60
F +49(0)231/4 38-30 60
I www.rwe.com

Geschäftsführung:
Klaus Engelbertz
Winfried Meens

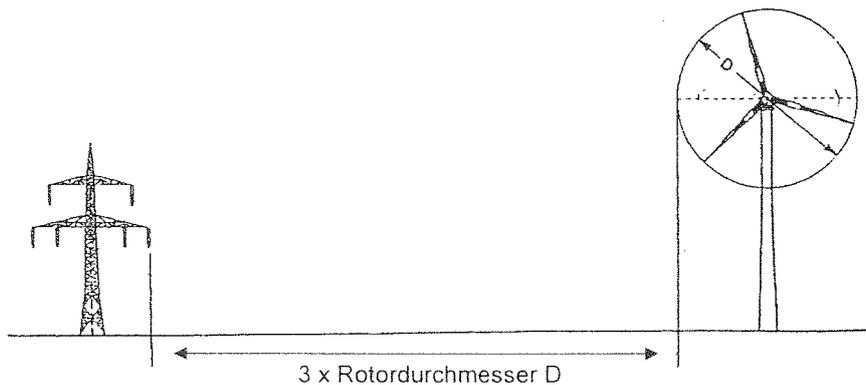
Sitz der Gesellschaft:
Dortmund
Eingetragen beim
Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr.
HR B 16043

Bankverbindung:
Commerzbank Dortmund
BLZ 440 400 37
Kto.-Nr. 352 0830 00
BIC: COBADEFF440
IBAN:
DE81 4404 0037 0352 0830 00

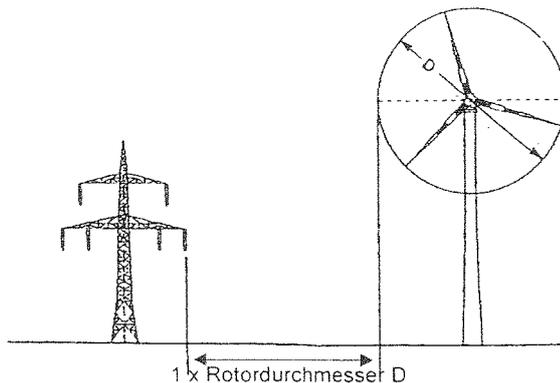
USt.-IdNr. DE 8137 61 348

- a) für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen
 $\geq 3 \times$ Rotordurchmesser
- b) für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen
 $> 1 \times$ Rotordurchmesser.

a)



b)



Diese Empfehlung der Deutschen Elektrotechnischen Kommission ist in den Windenergieerlass NRW und in die gültige DIN VDE-Bestimmung eingeflossen.

Darüber hinaus ist es zum Schutz der Freileitung notwendig, dass deren Systemkomponenten durch umherfliegende Festkörper, die von der WEA ausgehen können, nicht beschädigt werden. Hierzu gehören z. B. abgeworfenes Eis oder umherfliegende Teile einer durch Blitz zerstörten WEA.

Aufwendungen für entsprechende Schutzmaßnahmen müssen nach dem Verursacherprinzip vom Betreiber der WEA übernommen werden. Sollten durch den Bau oder den Betrieb der WEA Schäden an der Leitung entstehen, behält sich RWE Schadenersatzansprüche vor.

Nach Planungsabschluss bitten wir Sie um Vorlage der einzelnen Lagepläne, aus denen die Standorte der Windenergieanlagen zu entnehmen sind. Außerdem bitten wir um Vorlage einer entsprechenden Schnittzeichnung, aus der die Höhen zu entnehmen sind, zur abschließenden Prüfung und Stellungnahme.

Abschließend weisen wir darauf hin, dass sich die vorliegende Stellungnahme ausschließlich auf die o. g. Hochspannungsfreileitung bezieht.

Die **RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH, Regionalcenter Münster**, haben Sie separat angeschrieben. Bezüglich der Anlagen des Verteilnetzes (Mittel-, Niederspannung- und Fernmeldenetz sowie Umspannanlagen) und der Einspeisung bekommen Sie von dort aus gegebenenfalls weitere Nachricht.

Diese Stellungnahme ergeht im Auftrag und mit Wirkung für die RWE Rheinland Westfalen Netz AG als Eigentümerin des 110-kV-Netzes sowie für die RWE Westfalen-Weser-Ems Verteilnetz GmbH als Besitzerin und Betreiberin des Netzes.

Für weitere Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

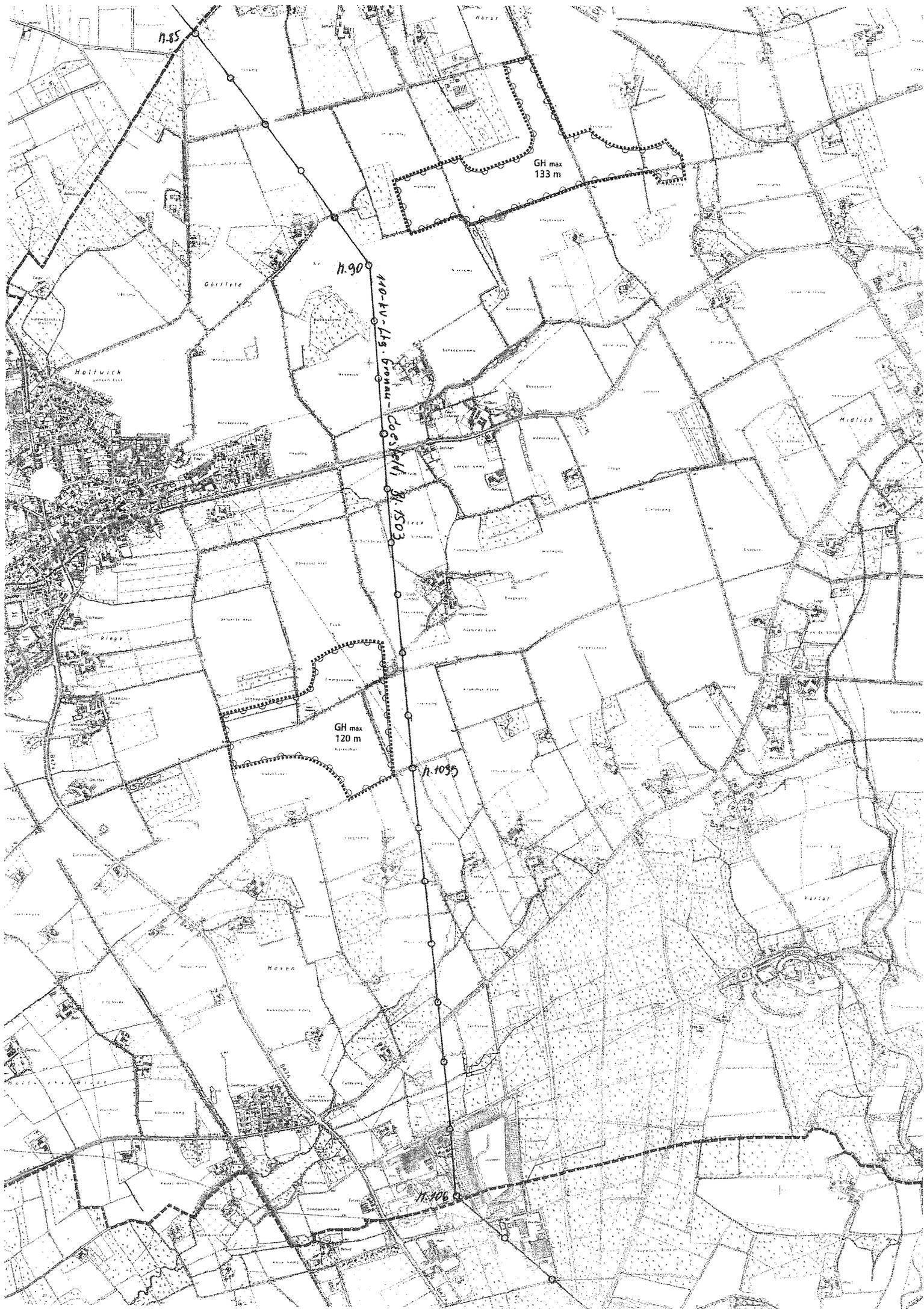
Freundliche Grüße

RWE Westfalen-Weser-Ems
Netzservice GmbH



Anlage

Verteiler
WSW-T-ND
Bl. 1503



Beschlussvorschlag zu der Stellungnahme der RWE Westfalen-Weser-Ems Netzwerke GmbH, Dortmund, Asset-Service Hoch-/Höchstspannungsnetz vom 26.11.2009, Anlage IX, SV VIII/81

Die Hinweise der RWE zu notwendigen Schutzabständen zur Hochspannungsfreileitung Gronau-Coesfeld, die westlich außerhalb der Konzentrationszone COE 01 verläuft, werden zur Kenntnis genommen und durch einen textlichen Hinweis in die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgenommen. Grundsätzliche Hindernisse für die Nutzung der Konzentrationszone erwachsen daraus nicht, da beispielsweise für eine gerichtsstreitige Anlage die notwendigen Schwingungsdämpfungsmaßnahmen nachgewiesen wurden.



Stadtwerke
Coesfeld

Stadtwerke Coesfeld GmbH, Postfach 1861, 48638 Coesfeld

Gemeinde Rosendahl
Postfach 1109
48713 Rosendahl



Stadtwerke Coesfeld GmbH

Dülmener Straße 80
48653 Coesfeld
Telefon 02541 929-0
Telefax 02541 929-100

www.stadtwerke-coesfeld.de

Ihr Zeichen
IV / 621.31

Unser Zeichen
Bü/Wi

Ansprechpartner
Bernd Büning

Email
b.buening@stadtwerke-coesfeld.de

Durchwahl
929-261

Datum
30.11.2009

45. Änderung des Flächennutzungsplanes (Darstellung von Windeignungsbereichen auf dem Gebiet der Gemeinde Rosendahl)
hier: Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Änderung des o. g. Flächennutzungsplanes werden von Seiten der Stadtwerke Coesfeld GmbH grundsätzlich keine Bedenken erhoben.

Im Bereich des Eignungsbereiches COE1 sind Wassertransportleitungen des Wasserwerkes der Gemeinde Rosendahl verlegt worden. Bei der Errichtung neuer Windkraftanlagen ist ein entsprechender Abstand zu den Leitungen einzuhalten. Diesbezüglich ist frühzeitig Kontakt mit den Stadtwerken aufzunehmen.

Mit besten Grüßen
STADTWERKE COESFELD GmbH

ppa.

Andreas Böhmer

i. A.

Bernhard Büning



Vorsitzender
Hans-Ulrich Schneider

Umsatzsteuer
Amtsgericht Coesfeld HRB 1488
Ust.-IDNr.: DE 124468709

www.stadtwerke-coesfeld.de

**Beschlussvorschlag zu der Stellungnahme der Stadtwerke Coesfeld vom
30.11.2009, Anlage X, SV VIII/81**

Der Hinweis der Stadtwerke Coesfeld auf innerhalb des Windeignungsbereiches „COE 01“ verlegte Wassertransportleitungen wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Genehmigungsverfahren beachtet.



Auflage XI SV VIII / 81

Regionalforstamt Münsterland, Albrecht-Thaer-Straße 22, 48147 Münster

Gemeinde Rosendahl
FB Planen und Bauen
Herrn Wellner
Hauptstraße 30
48720 Rosendahl



18.11.2009
Seite 1 von 1

Aktenzeichen
310-11-01.013 2009_203
bei Antwort bitte angeben

Herr Baumgart
Fachgebiet Hoheit
Telefon 0251/91797-453
Telefax 0251/91797-470

martin.baumgart@wald-und-holz.nrw.de

45. Änderung des Flächennutzungsplanes (Darstellung von Wind-eignungsbereichen auf dem Gebiet der Gemeinde Rosendahl)
Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Ihr Schreiben vom 02.11.2009, Az. IV / 621.31

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Wellner

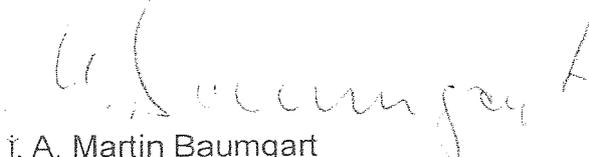
gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes werden keine grundsätzlichen Bedenken durch die Forstbehörde erhoben.

Die Darstellungen der Flächen für Wald bleiben erhalten und sind lediglich überlagert, hierdurch verlieren die Flächen nicht ihre Waldeigenschaft. Da die Standorte der Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan nicht festgesetzt wurden, werden Belange der Forstbehörde in den nachfolgenden Planverfahren (Baugenehmigungsverfahren) geltend gemacht.

Immissionsschutzrechtlich notwendige Schutzabstände gelten auch innerhalb der Windkonzentrationszonen und werden in den weiteren Planverfahren geprüft.

Der Detaillierungsgrad der Umweltprüfung ist aus forstlicher Sicht ausreichend.

Mit freundlichen Grüßen


i. A. Martin Baumgart

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Regionalforstamt Münster-
land
Albrecht-Thaer-Straße 22
48147 Münster
Telefon +49 251 91797-440
Telefax +49 251 91797-470
muensterland@wald-und-holz.nrw.de
www.wald-und-holz.nrw.de

**Beschlussvorschlag zu der Stellungnahme des Landesbetriebes Wald und Holz
NRW, Münster vom 18.11.2009, Anlage XI, SV VIII/81**

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht des Landesbetriebes Wald und Holz keine Bedenken erhoben werden.